

Geschichte und Region/Storia e regione

27. Jahrgang, 2018, Heft 2 – anno XXVII, 2018, n. 2

Vermögen und Verwandtschaft Patrimonio e parentela

herausgegeben von / a cura di
Siglinde Clementi und / e Janine Maegraith

StudienVerlag

Innsbruck
Wien
Bozen/Bolzano

Ein Projekt/un progetto der Arbeitsgruppe/del Gruppo di ricerca „Geschichte und Region/Storia e regione“

Herausgeber/a cura di: Arbeitsgruppe/Gruppo di ricerca „Geschichte und Region/Storia e regione“, Südtiroler Landesarchiv/Archivio provinciale di Bolzano und/e Kompetenzzentrum für Regionalgeschichte der Freien Universität Bozen/Centro di competenza Storia regionale della Libera Università di Bolzano.

Geschichte und Region/Storia e regione is a peer reviewed journal.

Redaktion/redazione: Andrea Bonoldi, Francesca Brunet, Siglinde Clementi, Andrea Di Michele, Ellinor Forster, Florian Huber, Stefan Lechner, Hannes Obermair, Gustav Pfeifer, Karlo Ruzicic-Kessler, Martina Salvante, Philipp Tolloi.

Geschäftsführend/direzione: Michaela Oberhuber

Redaktionsanschrift/indirizzo della redazione: Geschichte und Region/Storia e regione, via Armando-Diaz-Str. 8b, I-39100 Bozen/Bolzano, Tel. + 39 0471 411972, Fax +39 0471 411969
E-mail: info@geschichteundregion.eu; web: geschichteundregion.eu; storiaeregione.eu

Korrespondenten/corrispondenti: Giuseppe Albertoni, Trento · Thomas Albrich, Innsbruck · Helmut Alexander, Innsbruck · Agostino Amantia, Belluno · Marco Bellabarba, Trento · Laurence Cole, Salzburg · Emanuele Curzel, Trento · Elisabeth Dietrich-Daum, Innsbruck · Alessio Fornasin, Udine · Joachim Gatterer, Innsbruck · Thomas Götz, Regensburg · Paola Guglielmotti, Genova · Maria Heidegger, Innsbruck · Hans Heiss, Brixen · Martin Kofler, Lienz · Margareth Lanzinger, Wien · Werner Matt, Dornbirn · Wolfgang Meixner, Innsbruck · Luca Mocarelli, Milano · Cecilia Nubola, Trento · Tullio Ormezzoli, Aosta · Luciana Palla, Belluno · Eva Pfanzelter, Innsbruck · Luigi Provero, Torino · Reinhard Stauber, Klagenfurt · Gerald Steinacher, Lincoln/Nebraska · Rodolfo Taiani, Trento · Michael Wedekind, München · Rolf Wörsdörfer, Darmstadt/Regensburg

Presserechtlich verantwortlich/direttore responsabile: Günther Pallaver

Titel-Nr. STV 5960 ISSN 1121-0303

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek. Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 by StudienVerlag Ges.m.b.H., Erlersstraße 10, A-6020 Innsbruck

E-mail: order@studienverlag.at, Internet: www.studienverlag.at

Geschichte und Region/Storia e regione erscheint zweimal jährlich/esse due volte l'anno. Einzelnummer/singolo fascicolo: Euro 30,00 (zuzügl. Versand/più spese di spedizione), Abonnement/abbonamento annuo (2 Hefte/numeri): Euro 42,00 (Abonnementpreis inkl. MwSt. und zuzügl. Versand/IVA incl., più spese di spedizione). Alle Bezugspreise und Versandkosten unterliegen der Preisbindung. Abbestellungen müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen. Gli abbonamenti vanno disdetti tre mesi prima della fine dell'anno solare.

Abo-service/servizio abbonamenti: Tel.: +43 (0)512 395045 23, Fax: +43 (0)512 395045 15

E-Mail: aboservice@studienverlag.at

Layout: Fotolitho Lana Service; Umschlaggestaltung/copertina: Dall'Ö&Freunde.

Umschlagsbild/foto di copertina: Pergsmappa zur Gaidler Alpe auf Nördersberg im Vinschgau, 1784 (Südtiroler Landesarchiv, Akten der Servitutenregulierungskommission, Nr. 466); „Die Mitgift einer Luzerner Bäuerin“, Lithografie des Luzerner Ateliers der Brüder Eglin, um 1830 (Schweizerisches Nationalmuseum, LM-154843).

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. È vietata la riproduzione, anche parziale, con qualsiasi mezzo effettuata, compresa la fotocopia, anche ad uso interno o didattico, non autorizzata. Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier. Stampato su carta ecologica. Gefördert von der Kulturabteilung des Landes Tirol. Pubblicato con il sostegno dell'ufficio cultura del Land Tirol.



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

unibz

Inhalt / Indice

Editorial / Editoriale Vermögen und Verwandtschaft / Patrimonio e parentela

Birgit Heinze	23
<i>Gemeinsam oder getrennt? Ebegüterpraxis in den obersteirischen Herrschaften Aflenz und Veitsch, 1494–1550</i>	
Siglinde Clementi	44
<i>Heiraten in Grenzräumen. Vermögensarrangements adeliger Ehefrauen und -männer im frühneuzeitlichen Tirol</i>	
Laura Casella	70
<i>I beni della nobiltà nel Friuli moderno: un quadro d'insieme e alcuni casi di rivendicazioni maschili e femminili a cavallo del confine</i>	
Gesa Ingendahl	102
<i>Verträgliche Allianzen. Verwandtschaftsbeziehungen in Heiratsverträgen der Freien Reichsstadt Ravensburg</i>	
Cinzia Lorandini	123
<i>Patrimoni familiari indivisi e attività d'impresa in età moderna: il caso dei Salvadori di Trento</i>	
Jon Mathieu	149
<i>Vermögensarrangements und Verwandtschaft im frühneuzeitlichen Graubünden: Grundmuster, Wandel, Einordnung</i>	

Aufsätze / Contributi

Andrea Sarri	169
<i>Tra "guerra giusta", "guerra santa" e "castigo di Dio". La diocesi di Bressanone e il vescovo Franz Egger nella Grande Guerra</i>	

Forum

Klara Meßner	193
<i>Zwischen den Staaten – zwischen den Stühlen. Die Kinder- und Jugendpsychiatriel- psychotherapie und deren Vorläufer in Südtirol nach 1945 aus der Sicht einer Akteurin</i>	
Ulrich Beuttler	215
<i>Alfred Quellmalz – auch heute noch eine Reizfigur. Besprechung des Dokumentarfilms von Mike Ramsauer</i>	

Rezensionen / Recensioni

Markus A. Denzel/Andrea Bonoldi/Anne Montenach/Françoise Vannotti (Hg.),
Oeconomia Alpium I: Wirtschaftsgeschichte des Alpenraums in
vorindustrieller Zeit. Forschungsaufriß, -konzepte und -perspektiven 225
(*Gerhard Fouquet*)

Davide De Franco, La difesa delle libertà. Autonomie alpine nel
Delfinato tra continuità e mutamenti (secoli XVII–XVIII) 227
(*Marco Meriggi*)

Ingrid Bauer/Christa Hämmerle (Hg.), Liebe schreiben.
Paarkorrespondenzen im Kontext des 19. und 20. Jahrhunderts 230
(*Takemitsu Morikawa*)

James R. Dow, Angewandte Volkstumsideologie.
Heinrich Himmlers Kulturkommissionen in Südtirol und der Gottschee . . . 235
(*Stefan Lechner*)

Stefan Lechner/Andrea Sommerauer/Friedrich Stepanek, Beiträge zur Geschichte
der Heil- und Pflegeanstalt Hall in Tirol im Nationalsozialismus und zu ihrer
Rezeption nach 1945. Krankenhauspersonal – Umgesiedelte SüdtirolerInnen in
der Haller Anstalt – Umgang mit der NS-Euthanasie seit 1945 238
(*Wolfgang Weber*)

Abstracts

Autoren und Autorinnen / Autori e autrici

Verträgliche Allianzen

Verwandtschaftsbeziehungen in Heiratsverträgen der Freien Reichsstadt Ravensburg¹

Gesa Ingendahl

Verwandtschaftliche Beziehungsgefüge waren in der Frühen Neuzeit durch Heirat und Erben in ein Geflecht ökonomischer und rechtlicher Ordnungskategorien eingebunden.² Entstand über dieses ökonomisch grundierte Beziehungshandeln eine spezifische Qualität von Verwandtschaft? Die folgende Untersuchung von Verwandtschaftsbeziehungen in Heiratsverträgen greift diese Frage aus der praxeologisch orientierten Perspektive des *doing kinship*³ innerhalb des weiten Feldes der Verwandtschaftsforschung⁴ auf. Ein Konvolut von Heiratsverträgen, das in der Kanzlei der Reichsstadt Ravensburg zwischen 1650 und 1802 entstand und bis heute im Stadtarchiv Ravensburg überliefert ist, bietet den Zugang dazu. Insbesondere die spezifischen materiellen, rechtlichen, sozialen und räumlichen Praktiken dieser Vermögensarrangements stehen im Fokus. Sie führen zu der Frage, wie diese juristische Vertragspraxis ein aktives verwandtschaftliches Beziehungsgefüge gestaltete und beeinflusste: Wer vereinbarte dort was, wie lief dies ab und welche Art von Beziehung zu wem ließ sich darüber herstellen?⁵

Heiratsverträge wurden abgeschlossen, wenn zwei Familienparteien ihren Gütertransfer anlässlich einer Eheschließung dokumentieren wollten. Für die Dauer der Ehe legten die Parteien darin mithilfe der rechtlichen Instrumente von Ehegüterrecht, Nießbrauch und Erbe fest, wer welche materiellen und immateriellen Güter zu welchem Zeitpunkt und in welchem Zeitraum nutzen dürfen und wann sich die Besitzverhältnisse ändern sollten. Als archivalische Überlieferungen dieser vergangenen Vereinbarungen machen Heiratsverträge damit nicht nur aufmerksam auf zukünftige Situationen von Inbesitznahme

1 Diesen Aufsatz widme ich Dorothee Büker, geb. Breucker (1962–2018). Unsere gemeinsame Arbeit im „Projekt Frauengeschichte“ in Ravensburg bildete den Grundstock für all meine weiteren frühneuzeitlichen Forschungen.

2 Margareth LANZINGER/Edith SAURER, Politiken der Verwandtschaft. Einleitung. In: DIES. (Hg.), Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht, Göttingen 2007, S. 7–24, hier S. 7.

3 Zur Praxeologie des „doing kinship“ in der interdisziplinären Verwandtschaftsforschung vgl. Elisabeth TIMM, Reverenz und Referenz. Zwei Weisen der populären Genealogie seit dem 19. Jahrhundert und ein neuer genealogischer Universalismus? In: Christine FERTIG/Margareth LANZINGER (Hg.), Beziehungen, Vernetzungen, Konflikte. Perspektiven historischer Verwandtschaftsforschung, Köln/Weimar/Wien 2016, S. 209–232, hier S. 209 mit weiterer Literatur.

4 Vgl. zuletzt FERTIG/LANZINGER (Hg.), Beziehungen, Vernetzungen, Konflikte.

5 An dieser Stelle sei den Organisatorinnen des Workshops „Vermögen als Beziehungsmedium. Recht und Praxis in sozialen und rechtlichen Übergangsräumen“, 26.–27.05.2017, Freie Universität Bozen, gedankt. Ihre Einladung zur Teilnahme gab mir die Möglichkeit, Ergebnisse meiner kulturhistorischen Studie von 2006 erneut vor- und aktualisiert zur Diskussion zu stellen, Gesa INGENDAHL, Witwen in der Frühen Neuzeit. Eine kulturhistorische Studie, Frankfurt a. M. 2006.

und Konkurrenz. In ihnen und mit ihnen spannt sich, so die hier zur Diskussion gestellte These, darüber hinaus ein für die Gegenwart bewusst gestalteter sozialer Raum gegenseitiger Verbindlichkeit und Verlässlichkeit zwischen den familial-verwandtschaftlich verbundenen Kindern, Eltern, Ehepartnern und Geschwistern auf. Über die vertraglichen Abmachungen gingen sie ein gegenseitiges Verpflichtungsverhältnis ein, das nur im kooperativen Miteinander zu bewerkstelligen war. Die Verträge sollten daher mithilfe zugesagter prospektiver Nutzungen tragfähige gegenwärtige Allianz-Beziehungen herstellen.

Verträge als Beziehungsmedium

Das vertragliche Beziehungshandeln wurde bislang meist strukturell in Hinblick auf die prospektiv angelegten „Achsen der Konkurrenz“⁶ untersucht. Das Augenmerk lag dabei auf dem in der Zukunft stattfindenden Transfer und seinem möglichen Konfliktpotential.⁷ Inwieweit können nun Heiratsverträge auch aussagekräftige Quellen für diejenigen Beziehungsverhältnisse sein, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden und von da ab bestehen sollten? „Vertrag kommt von vertragen“⁸ – dieser programmatische Anfangssatz im Editorial zum Themenheft „Verträge“ der Zeitschrift „Historische Anthropologie“ von 2017 nutzt die etymologische Herleitung, um prominent auf ein wesentliches Element ihrer Gegenwärtigkeit aufmerksam zu machen. Rechtlich gerahmt und routinisiert gestaltet kamen verschiedene involvierte Personen situationsgebunden zusammen, „deren Wille und Vorstellung“, wie Christian Hagen, Margareth Lanzinger und Janine Maegraith ausführen, „akkordiert werden [musste]“.⁹

Was wurde noch transportiert und verhandelt, wenn miteinander Pläne für die Zukunft überlegt wurden? Und wie ging man mit der Unwägbarkeit vertraglicher Planungen um? Vertragstheoretiker und Juristen wurden und werden nicht müde zu betonen, dass es sich bei vertraglichen Abmachungen letztlich nur um „Verheißungen“¹⁰, also um Versprechen handelt und handeln kann. Selbst noch so detaillierte Abmachungen schließen ein Risiko nicht aus, denn: „Das grundsätzliche Problem liegt – bis in aktuelle Vertragstheorien hinein – im Umstand begründet, dass ein Vertrag auf die Zukunft hin ausgerich-

6 Margareth LANZINGER, Einleitung. In: DIES. et al., *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Köln/Weimar/Wien 2010, S. 11–25, hier S. 21.

7 Vgl. Margareth LANZINGER/Janine MAEGRAITH, Konkurrenz um Vermögen im südlichen Tirol des 16. Jahrhunderts. In: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 27 (2016), 1, S. 15–32.

8 Margareth LANZINGER/Erich LANDSTEINER, Editorial. In: *Historische Anthropologie* 25 (2017), 2, S. 147–150, hier S. 147.

9 Christian HAGEN/Margareth LANZINGER/Janine MAEGRAITH, Verträge als Instrumente der Vermögensabsicherung im südlichen Tirol vom 14. bis zum 18. Jahrhundert. In: *Historische Anthropologie* 25 (2017), 2, S. 188–212, hier S. 190.

10 Stadtarchiv Ravensburg (STARV), Statuten und Ordnungen, Städtische Konkursrechtsreform von 1773, Bü 1515b, 1773, fol. 2.

tet ist und: ‚it is hard to foresee and contract about the uncertain future‘.¹¹ In heutigen Verträgen wird diesem Risiko mit dem ‚Kleingedruckten‘ begegnet. In frühneuzeitlichen Verträgen bemühten sich die Parteien jedoch nicht um Vollständigkeit. Auffällig ist in ihnen vielmehr, dass sie zumeist aus einem vorgegebenen und als bekannt vorausgesetzten Gesamthalt einzelne Punkte auswählten. Dies hatte mit den anfallenden Kosten zu tun. Und es machte sofort deutlich, was als regelungsbedürftig erachtet wurde – und was nicht.¹²

Diese Auswahl möchte ich zum Anlass für die weiteren Ausführungen nehmen. Dazu greife ich auf Ergebnisse meiner historisch-kulturwissenschaftlichen Forschungen zu den reichhaltigen Beständen des Stadtarchivs Ravensburg zurück, in denen ich die gesellschaftliche Positionierung des Witwenstandes in einer traditionsreichen Handels- und Handwerksstadt der Frühen Neuzeit untersuchte.¹³ Neben vielen anderen Quellenbeständen kamen darin auch Heiratsverträge zur Geltung. Ihre Nutzungs- und Gebrauchsweisen wurden quantitativ wie qualitativ befragt, um sowohl Konkurrenz- als auch Allianzstrukturen zu beleuchten, in die Ehefrauen und Witwen/Witwer mit Vertragsabschluss hineingestellt waren bzw. in die sie sich selbst hineinstellten.¹⁴

Hierbei waren die wegweisenden Arbeiten von David W. Sabean und Hans Medick hilfreich. Bereits in den 1990er Jahren hatten sie darauf aufmerksam gemacht, dass Menschen in der Frühen Neuzeit mit der Eheschließung in eine verwandtschaftliche „alliance structure“¹⁵ eintraten, die sie wiederum festigten durch zeitlich gestreckte ökonomische (Erb-)Erwartungen. Diese „zeitlich gestreckte Vermittlerqualität von Eigentum“¹⁶ macht in historisch-anthropologischer Perspektive einen Vertrag zu einem „Beziehungsmedium, das ein Schuldverhältnis etabliert.“¹⁷ Die anthropologisch orientierte historische Wirtschaftsforschung, die sich mit dem Sozialen als Merkmal des Ökonomischen beschäftigt,¹⁸ greift neuerdings dieses beziehungsreiche Schuldverhältnis als wesentlich für die Sozialität

11 Oliver HART, *Incomplete Contracts and Public Ownership. Remarks, and an Application to Public-Private Partnerships* Author(s). In: *The Economic Journal* 113, 486 (2003), C69–C76, hier C71 (Conference Papers), zit. nach HAGEN/LANZINGER/MÆGRAITH, *Verträge*, S. 189.

12 Vgl. ebenda S. 192; zur notariellen Abfassung von Verträgen und deren Kosten s. u.

13 INGENDAHL, *Witwen*.

14 Ebenda, Kap. 4 „Witwen in der Familie: Die Haus-Frau“, S. 253–320; diese Ergebnisse sind mittlerweile durch ausführliche Untersuchungen von Margareth Lanzinger und ihren Kolleginnen vielfältig vertieft und ausdifferenziert, die umfassende Aussagekraft von Heiratsverträgen wird eindrücklich untermauert, vgl. LANZINGER et al., *Aushandeln von Ehe*.

15 David W. SABEAN, *Property, Production and Family in Neckarhausen. 1700–1870*, New York 1990, S. 205.

16 David W. SABEAN, *Junge Immen im leeren Korb. Beziehungen zwischen Schwägern in einem schwäbischen Dorf*. In: DERS./Hans MEDICK (Hg.), *Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung*, Göttingen 1984, S. 231–250, hier S. 232; zur zögerlichen Rezeption dieser historisch-anthropologischen Sichtweise auf Verwandtschaft sh. auch LANZINGER/SAURER, *Politiken*, S. 11.

17 LANZINGER/LANDSTEINER, *Editorial*, S. 148.

18 Pionierarbeit leistete hier Craig Muldrew mit seinen ethnologisch-soziologisch inspirierten Forschungen zur kulturellen Bedeutung ökonomischer Praktiken in der Frühen Neuzeit, vgl. Craig MULDREW, *Zur Anthropologie des Kapitalismus*. In: *Historische Anthropologie* 6 (1998), 2, S. 167–199; aktuell darauf aufbauend Gabriele JANCKE/Daniel SCHLÄPPI (Hg.), *Die Ökonomie sozialer Beziehungen. Ressourcenbewirtschaftung als Geben, Nehmen, Investieren, Verschwenden, Haushalten, Horten, Vererben, Schulden*, Stuttgart 2015.

des Ökonomischen auf. Im Mittelpunkt ihrer Überlegungen steht der Moment des Aushandelns und Verhandeln, denn dieser bindet die Akteure bereits in der Gegenwart fester aneinander.¹⁹ Auch wenn dabei, wie Christof Jeggle anmerkt, bislang die Vertragsbeziehungen selbst im Konzept der „Ökonomie sozialer Beziehungen“ eher implizit involviert sind,²⁰ so lässt sich das Konzept doch gut auf Heiratsverträge hin erweitern. Denn eine auf sozialen Interaktionen basierende Ökonomie war geprägt durch die persönlichen Beziehungen Freundschaft, Nachbarschaft oder Verwandtschaft.²¹ „Alle [waren] durch Verpflichtungsverbindungen miteinander verbunden“²², in einem sozialen Reputationshorizont, der erarbeitet und der dauerhaft erhalten werden musste. „Das Wesen gegenseitiger Verpflichtungen bestand nicht darin, diese möglichst bald abzugelten [...]. Vielmehr ging es darum, Verpflichtungen überhaupt erst zu erzeugen, um Beziehungen zu erhalten – solange etwas offen war, konnte man nicht quitt sein und auseinandergehen.“²³

Dieser Moment der aktiven Gegenwärtigkeit und Pflege ökonomisch grundlegender Sozialbeziehungen spiegelt sich im ethnologischen Konzept des Gabentauschs als einem reziprok angelegten Modell. Es wird erweitert, indem der Moment des Tauschs zeitlich in die Länge gezogen wird. Mit Daniel Schläppi wird Reziprozität dann verstanden als eine „erlernte Kulturtechnik“ mit „unterschiedlichen Beziehungsqualitäten [...] in einer Verbindung mit längeren Rhythmen, deren Fortbestand nicht von der unmittelbaren Abfolge von Gabe und Gegengabe abhängt.“²⁴ Vertragliche Attribute wie Kooperation statt Konflikt und Interaktion statt Widerstand rücken damit in den Fokus ökonomischer Forschung.

Gestaltete Verwandtschaft

So wie also die je spezifischen Beziehungsmodi von Verwandtschaft den Transfer von Gütern bedingten, so färbte umgekehrt auch das Interagieren mit und durch materielle und immaterielle Güter die verwandtschaftlichen Nah- und Fernbeziehungen. Miteinander hielten sie das frühneuzeitlich spezifische Konzept des „Haushalts“²⁵ stabil. Ausgehend von der in letzter Zeit energisch zu-

19 Gabriele JANCKE/Daniel SCHLÄPPI, Einleitung: Ressourcen und eine Ökonomie sozialer Beziehungen. In: DIES. (Hg.), *Ökonomie sozialer Beziehungen*, S. 7–33, hier S. 11 f.

20 Vgl. Christof JEGGLE, *Verträge als Element einer Historischen Anthropologie des Wirtschaftens*. In: *Historische Anthropologie* 25 (2017), 2, S. 265–285, hier S. 285.

21 Vgl. ebenda, S. 12.

22 MULDREW, *Anthropologie des Kapitalismus*, S. 197.

23 Daniel SCHLÄPPI, *Ökonomie als Dimension des Relationalen*. Nachdenken über menschliches Wirtschaften jenseits disziplinärer Raster und Paradigmen. In: JANCKE/DERS. (Hg.), *Ökonomie sozialer Beziehungen*, S. 37–64, hier S. 47.

24 Ebenda S. 52; hier wäre ebenso fruchtbar zu machen die interdisziplinäre Netzwerkforschung, die das Prinzip der zeitlich gestreckten Gegenseitigkeit als ein wesentliches Kriterium informeller Netzwerkbindungen ausweist, vgl. Heidi ROSENBAUM/Elisabeth TIMM, *Private Netzwerke im Wohlfahrtsstaat. Familie, Verwandtschaft und soziale Sicherheit im Deutschland des 20. Jahrhunderts*, Konstanz 2008, bes. S. 9–22.

25 Vgl. dazu im Kontext frühneuzeitlicher Sicherheitsdiskurse Gesa INGENDAHL, *Antizipierte Bedürftigkeit. Vom Umgang mit einem Topos*. In: Christoph KAMPFMAN/Ulrich NIGGEMANN (Hg.), *Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation*, Köln/Weimar/Wien 2013, S. 479–495; zum „Haus“ als allumfassende Basiseinheit auch SCHLÄPPI, *Ökonomie als Dimension des Relationalen*, S. 57.

rückgewiesenen Behauptung, im Zuge sich ausweitender Staatlichkeit habe die usuelle Verwandtschaft an Bedeutung verloren, kann darin Verwandtschaft durchgängig als ein wichtiger sozialer Beziehungsmodus erkannt werden – als ein lebendiger Modus, der sich in Früher Neuzeit wie im 19. und 20. Jahrhundert mit den wechselnden Anforderungen immer wieder neu konstruierte.²⁶

Dieser Konnex wird in den veränderlichen frühneuzeitlichen Heirats- und Erbpraktiken besonders augenfällig. „Welche Kriterien die Wahl von Ehepartnern und Ehepartnerinnen leiteten, wer was erbt, wer die Besitznachfolge antrat, das hatte Implikationen auf die Organisation von Verwandtschaft und darüber hinaus auf die Strukturierung von Gesellschaft.“²⁷ Die dabei eingesetzten Güter sicherten das als ‚Verwandtschaft‘ adressierte soziale Beziehungsgefüge gerade über ihre ressourcenbasierte Dauerhaftigkeit.²⁸ Über je spezifische, zeitlich gestreckte Besitzweitergaben wurden Logiken gegenseitiger Verpflichtung angelagert, die ihre Beziehungsqualität aus der Aussicht auf lange, generationenübergreifende Dauer wie auch aus einer persönlich-sozial verpflichtenden Reziprozität generierten.

Mit dieser Denkfigur der gestalteten Verwandtschaft verlagert sich die Sicht, wie bereits angekündigt, hin „auf das, was die Leute da tun“²⁹. Hin zu, wie es Dagmar Freist in ihrem Beitrag zur historischen Praxisforschung als Mikro-Historie zusammenfasst, den damals gegenwärtigen Praktiken, „die einzelne Handlungen als Teil übersubjektiver, kollektiver Handlungsmuster und Alltagsroutinen [umschreiben], in deren praktischen Vollzügen kollektive Wissens- und Deutungsschemata fortlaufend aufgerufen, bestätigt, irritiert und verändert werden.“³⁰ Über diese Sichtweise gelangen „Körperlichkeit, Materialität und Affektivität sozialen Handelns“ in den Blick. Zeit, Raum und soziale Situiertheit der Erbpraktiken werden zu ebenso wichtigen Interpretationsparametern wie auch die Materialität der involvierten Körper und Dinge in ihrer Bezüglichkeit. Auch Verwandtschaft wird damit als eine Praxis, als eine „Handlungsnormalität des Alltags“³¹ lesbar, deren soziale Ordnung sich durch „je situativ spezifische Ausformungen sozialer Praxis konstituier[te], verwar[f] und neu formiert[e]“³². Erst ihr Vollzug schuf soziale Bedeutung, wobei Dagmar Freist betont, dass hierbei nicht nur „regelhafte, routinisierte und struk-

26 Jon MATHIEU, Verwandtschaft als historischer Faktor. Schweizer Fallstudien und Trends. In: *Historische Anthropologie* 10 (2002), 2, S. 225–244, hier S. 234.

27 Christine FERTIG/Margareth LANZINGER, Perspektiven der historischen Verwandtschaftsforschung. Einleitung. In: DIES. (Hg.), *Beziehungen, Vernetzungen, Konflikte. Perspektiven historischer Verwandtschaftsforschung*, Köln/Weimar/Wien 2016, S. 7–22, hier S. 14.

28 Über diesen, nach wie vor aktiven Gebrauch des Erbens und Vererbens für die Herstellung und Aufrechterhaltung von sozialen Beziehungen auch Werner EGLI, *Erben, Erbrecht und Erbschaftssteuern im Kulturvergleich* (30. Juli 2000). In: *forum historiae iuris*, <http://www.forhistiur.de/2000-07-egli/> (zuletzt abgerufen 12.4.2018).

29 Arndt BRENDECKE, Einleitung. Von Postulaten zu Praktiken. Eine Einführung. In: DERS. (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, Wien 2015, S. 13–20, hier S. 16.

30 Dagmar FREIST, *Historische Praxeologie als Mikro-Historie*. In: BRENDECKE, (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit*, S. 62–77, hier S. 62.

31 Karl H. HÖRNING, *Die Macht der Dinge 2001*, zit. nach: FREIST, *Praxeologie*, S. 66.

32 FREIST, *Praxeologie*, S. 67.

turierte Einheiten von Aktivitäten“ wirksam wurden, sondern auch „offene Vollzüge, die von ihren Teilnehmern situationsadäquate Improvisationen und Bewältigungsstrategien“³³ erforderten.

Heiratsverträge als kondensierte Praxis

Dieser Vollzug wird in den Heiratsverträgen sichtbar. Als Instrumente der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden sie im Laufe der Frühen Neuzeit immer wichtigere schriftliche Speicher- und Planungsmedien der verwandtschaftlich geordneten Besitzübertragungen.³⁴ Ihre überlieferten Exemplare erlauben als materialisierte Zeugnisse und Produkte solcherart einen historisch-ethnografischen Zugang³⁵ zum vergangenen ‚Verwandschaft-Machen‘. Historisch-ethnografisch meint hier die Verfahrensweisen, die das vorhandene historische Material und die sich entwickelnden Fragestellungen als ein ethnografisches Untersuchungsfeld interpretieren. Alle Attribute des Materials – Stofflichkeit, Inhalt und Leerstellen, Anwesendes und Abwesendes – werden gemeinsam als das „Vorfindliche der Vergangenheit“³⁶ angesehen. Ihrer Existenz, ihren Informationen und ihren Gebrauchsweisen werden eigene Sinnhorizonte zugebilligt, aus denen sich unterschiedliche Bedeutungsebenen ergeben, die in ihren jeweiligen Zeitschichten zu Entstehung, Gebrauch und Veränderung zu befragen sind. Methodisch werden die schriftlichen historischen Materialien im Archiv deshalb mithilfe einer mediengeschichtlich erweiterten historischen Quellenkritik als „Vertextungen“³⁷ sozialer Ereignisse und kultureller Praktiken aufgefasst und damit als kondensierte Praxis von Handlungen.

Die lokalen Heiratsverträge als Sicherungsmedium für Familie und Obrigkeit

In der ehemaligen Freien Reichsstadt Ravensburg war niemand statutengemäß dazu verpflichtet, einen Heiratsvertrag abzuschließen. Stattdessen entwickelte

33 Ebenda, S. 74; Dagmar Freist setzte sich im Rahmen des Oldenburger Graduiertenkollegs ausführlich mit der praxistheoretischen Erweiterung auf die Teilnehmerperspektive auseinander.

34 Nachdem Heiratsverträge als Quellen rechtshistorisch lange kaum Beachtung fanden, werden sie im Zuge einer verstärkt akteurszentrierten Geschichtsschreibung, in der Frauen- und Geschlechtergeschichte ebenso wie in der materiellen Kulturforschung und in der Verwandtschaftsforschung, immer häufiger herangezogen, vgl. INGENDAHL, Witwen, S. 70–72; LANZINGER et al., Aushandeln von Ehe, S. 14 f.; HAGEN/LANZINGER/MAEGRAITH, Verträge.

35 Vgl. Gesa INGENDAHL/Lioba KELLER-DRESCHER, Historische Ethnografie. Das Beispiel Archiv. In: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 106 (2010), S. 241–263, hier S. 244; vertieft Lioba KELLER-DRESCHER, Fragment und Ereignis – Zu Bedingungen der Möglichkeit historischer Anthropologie. In: Beate BINDER/Michaela FENSKE (Hg.), Historische Anthropologie. Standortbestimmungen im Feld historischer und europäisch ethnologischer Forschungs- und Wissenspraktiken (Historisches Forum 14. Veröffentlichungen von Clío-online 2), H-Soz-u-Kult, 26.06.2012, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/id=1812&type=diskussionen> (zuletzt abgerufen am 12.4.2018).

36 Vgl. Lioba KELLER-DRESCHER, Die Ordnung der Kleider. Ländliche Mode in Württemberg 1750–1850, Tübingen 2003, S. 14–24.

37 Silke GÖTTSCHE, Archivalische Quellen und die Möglichkeiten ihrer Auswertung. In: DIES./Albrecht LEHMANN (Hg.), Methoden der Volkskunde. Positionen, Quellen, Arbeitsweisen der Europäischen Ethnologie, Berlin 2001, S. 15–32, hier S. 23.

sich ihr Gebrauch im Verlauf eines lang dauernden Prozesses von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit zu einem gewählten und gewünschten Sicherungsmedium, mit dem bedeutsame Inhalte aus dem menschlich unzulänglichen Gedächtnis in das vertrauenswürdige Speichermedium Schrift überführt wurden.³⁸

Überliefert sind schriftliche Verträge im Stadtarchiv Ravensburg seit dem 14. Jahrhundert als Loseblattkonvolut im Original, als Abschrift oder als Konzept.³⁹ Sie enthielten mindestens vier Artikel auf Vorder- und Rückseite eines Blatts im Folioformat, durchschnittlich wurden vier Seiten beschrieben. Die Seiten- und Artikelzahl stieg mit der Zahl der zu berücksichtigenden Personen an. In den seltenen Einzelexemplaren bis zum beginnenden 18. Jahrhundert waren aufwendige Buchstabenverzierungen und Siegelungen mit rotem Siegelwachs üblich. Sie wurden später durch ein nüchternes Verwaltungsformular des Waisengerichts als zuständiger Abteilung abgelöst. Am Ende des 18. Jahrhunderts begnügten sich die meisten Brautleute mit einem bloßen Protokoll als der wahrscheinlich kostengünstigsten Version.

Nachdem Heiratsverträge zunächst wohl hauptsächlich bei den Beteiligten selbst aufbewahrt worden waren,⁴⁰ wurde mit dem Ausbau der Verwaltung zunehmend die städtische Kanzlei zuständig. Sie fungierte als ein vertrauenswürdiger Aufbewahrungsort, in dem versierte Schreiber sicherstellten, dass der Vertrag juristischen Anforderungen zur Genehmigung vor dem Rat genügte.⁴¹ Als Vorlagen dienten lokale Textbeispiele und gedruckte Formular-Bücher, die auszugsweise kompiliert wurden.⁴² Dies minimierte die anfallenden Gebühren, die wahrscheinlich nach Anzahl der Seiten berechnet wurden.⁴³

Als die Verwendung von Heiratsverträgen im 18. Jahrhundert weiter zunahm,⁴⁴ wurden sie schließlich auch in das Regelwerk städtischer Kreditwirtschaft integriert. So verlangte ein 1760 erlassenes Gesetz von Auswärtigen-Ehen die Abschrift eines „HeurathsPactis [...] jederzeit in Cancellaria bey[z]u

38 Vgl. Gerald BAMBERGER, *Ehe- und Übergabeverträge in Hessen. Ein Überblick über Geschichte, Aufbau und Funktion*, Marburg 1998, S. 14 f. zur Entwicklung der „pragmatischen Schriftlichkeit“ im Vertragswesen Hagen KELLER, *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*. In: DERS./Klaus GRUBMÜLLER/Nikolaus STAUBACH (Hg.), *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*, München 1992, S. 1–7.

39 StARV Bü 86a–87a überliefert 16 Heiratsverträge zwischen 1380 und 1515, danach bricht die Sammlung ab, um im Jahr 1654 wieder zu beginnen, vgl. StARV Bü 1499b–1505b.

40 So wird laut StARV Ratsprotokoll (RP) 26.1.1663, fol. 842 f. ein Heiratsvertrag vom Rat ratifiziert, der im Verwaltungsschriftgut nicht überliefert ist; zur Aufbewahrung zu Hause vgl. auch Jürg ARNOLD, *Das Erbrecht der Reichsstadt Esslingen*, Stuttgart 1965, S. 164; aktuell HAGEN/LANZINGER/MAEGRAITH, *Verträge*, S. 197 f.

41 Vgl. INGENDAHL, *Witwen*, S 254 f.

42 Vgl. z. B. das im ausgehenden 18. Jahrhundert weit verbreitete Formular-Buch von Christoph Heinrich SCHWESER, anonym erschienen unter dem Titel: *Des klugen Beamten auserlesene und nach dem heutigen Curial-Stylo wohl-eingerichtetes Formular-Buch [...]*, Nürnberg 1772.

43 Zur Gebührenberechnung bei Schriftstücken aus der Kanzlei vgl. Hildegard MANNHEIMS, *Wie wird ein Inventar erstellt? Rechtskommentare als Quelle der volkswissenschaftlichen Forschung*, Münster 1991, S. 43.

44 Zum gestiegenen Bedürfnis nach Verträgen auch MULDREW, *Anthropologie des Kapitalismus*, S. 193.

behalten“, um zukünftige Insolvenzfälle transparent zu halten.⁴⁵ Bei der städtischen Konkursrechtsreform 13 Jahre später avancierten die Verträge schließlich zum zentralen Sicherungsmedium. „All- und Jeden Hochzeitlichen Persohnen ohne unterscheid [...] [wurde] wohlmeinend anempfohlen [...] ordentliche Heuraths-Pacta [zu] errichten.“⁴⁶ Als Argument galt wiederum die Sicherheit der Gläubigerinnen und Gläubiger.

Heiratsverträge waren demnach familial-verwandtschaftlich initiiert, ihre Funktion konnte jedoch auch städtisch-obrigkeitlich ordnungsstiftend wirken. Rechtspraktisch waren sie im gesamten Untersuchungszeitraum sehr wichtig und hochgradig verbindlich. Der zuständigen Behörde des Waisengerichts dienten sie als Beleg bei Erbeinsetzungen und wurden bei Nachlassteilungen und Erbstreitigkeiten mit der Formel, „solle die Teilung nach Maßgabe der Heiratspacta vorgenommen werden“⁴⁷, als Grundlage anerkannt. Nur in begründeten Ausnahmefällen waren diese Besitzverteilungen veränderbar. War der Vertrag verloren gegangen, musste ein „körperlicher Eyd“⁴⁸ geschworen werden, mit dem unter Einsatz der persönlichen Ehre der Inhalt glaubwürdig zu memorieren war. Heiratsverträge lassen sich so, mit Craig Muldrew, lesen als Instrumente der Legalisierung von Vertrauen in einem Kontext komplexer Verpflichtungsbeziehungen.⁴⁹ Vertrauen herzustellen, dies gelang im Vollzug des Vertragsabschlusses. Dieser ist somit als eine aus vielen Komponenten bestehende Praktik zu verstehen – als eine Praktik der Verheißung und des Versprechens.

Das Nutzungsspektrum in Zahlen und in Taten

In Zahlen ausgedrückt stellt sich die Verwendung der insgesamt 641 überlieferten Verträge folgendermaßen dar: In den ersten rund hundert Jahren, von 1654 bis 1759, fanden 58 Verträge ihren Weg in die städtische Kanzlei Ravensburgs. Mit der obrigkeitlich forcierten Empfehlung zu ihrem Gebrauch nahmen ab 1760 die praktizierten Übereinkünfte merklich zu und ließen das Konvolut bis 1802 auf insgesamt 583 Schriftstücke anwachsen.⁵⁰

Um empirisch Gebrauch und Nutzung dieses Formats untersuchen zu können, habe ich mit verschiedenen Samples gearbeitet.⁵¹ Ein quantitativ ausgerichtetes Sample eruierte entlang von Zeitschnitten im Vergleich mit den Kirchenbüchern der vier Kirchengemeinden, wer anlässlich seiner Heirat auch

45 StARV RP 29.8.1760, fol. 60; ähnliche kreditrechtliche Gebrauchsweisen vermutet Lanzinger in tirolischen Gerichten, vgl. LANZINGER et al., Aushandeln von Ehe, S. 218.

46 StARV Städtische Konkursrechtsreform von 1773, Bü 1515b, fol. 2.

47 Zit. nach INGENDAHL, Witwen, S. 255.

48 Zit. nach ebenda; zum Eid in seiner rechtlich beglaubigenden Wirkung vgl. Michael PROSSER, Spätmittelalterliche ländliche Rechtsaufzeichnungen am Oberrhein zwischen Gedächtniskultur und Schriftlichkeit, Würzburg 1991, S. 85 f.

49 MULDREW, Anthropologie des Kapitalismus, S. 194.

50 Vgl. INGENDAHL, Witwen, S. 268; eine ähnliche merkliche Zunahme lässt sich auch in anderen Rechtsräumen beobachten, in denen Heiratsverträge nicht obligatorisch waren, vgl. HAGEN/LANZINGER/MAEGRAITH, Verträge, S. 198.

51 Zur Methodik der Auswertung vgl. ausführlich INGENDAHL, Witwen, S. 268–270.

einen Vertrag abfasste.⁵² Ein qualitativ darauf aufgebautes Sample umfasste aus dem deutlich gewordenen Nutzungsspektrum, proportional nach Ledigen- und Verwitwetenheiraten gewichtet, wiederum in Zeitschnitten insgesamt 113 Verträge. Sie wurden detailliert ausgewertet und mit anderen Quellen in Beziehung gesetzt.

Wie schlugen sich nun die unterschiedlichen Gebrauchsangebote und -erwartungen an Heiratsverträge praktisch nieder? Wer nutzte sie wie und warum? Grundsätzlich hinterlegten in Ravensburg ebenso wie in anderen Rechtskreisen hauptsächlich dann Brautleute einen Vertrag in der Kanzlei, wenn eine/r oder beide ein weiteres Mal heirateten.⁵³ Doch ist im gesamten Zeitraum ein deutlicher Wandel festzustellen. In den Ehen, die bis 1760 geschlossen wurden, nutzten nur verschwindende drei Prozent einen Vertrag, Heiratsverträge verwitweter Frauen waren hier überproportional vertreten. In der zweiten Hälfte, bei insgesamt stark zunehmender Vertragsdichte, dominierten dann Verträge mit verwitweten Männern. Bis zum Ende des Jahrhunderts schlossen mehr als drei Viertel der erneut heiratenden Witwer auch einen Vertrag ab. In den Jahren 1790 bis 1799 waren dies 72 Verträge bei 92 Eheschließungen. Die 41 Eheschließungen verwitweter Frauen wurden in der gleichen Zeit 25-mal, das heißt zu zwei Drittel vertraglich begleitet. Nun wurden auch die Eheschließungen lediger Brautleute immer häufiger durch einen Vertrag dokumentiert. Bis zum Ende des Jahrhunderts vertrauten von 213 im Jahrzehnt 1790 bis 1799 ein Drittel oder 65 der Paare in Erst-Ehen auf dieses Instrument. Werden alle Konstellationen zusammengefasst, hatte sich der Kanzleivertrag am Ende des 18. Jahrhunderts durchgesetzt. Nahezu jedes zweite Paar (47 Prozent) schloss anlässlich seiner Heirat einen Vertrag ab.

Diese quantitative Verteilung weist Heiratsverträge plausibel aus als zunehmend akzeptiertes Speicher- und Sicherungsmedium, zunächst vornehmlich in prekär wahrgenommenen Beziehungskonstellationen mit Verwitweten, später immer öfter auch bei Erst-Ehen.⁵⁴ Doch lohnt zusätzlich ein vertiefender Blick auf ihre performativen Situierungen bei der Entstehung:⁵⁵ Die Verträge waren formal standardisiert aufgebaut. Eingerahmt von Präambel, Unterschriften und Siegelungen boten sie dazwischen Platz für ehe-, erb- und übergabevertragliche Artikel, die nach Bedarf ausgewählt wurden. Sprachlich zeigen sie sich juristisch gefärbt, gleichwohl wird im seriellen Vergleich deutlich, dass die Formulierungen nuancenreich und aussagekräftig gewählt waren.

Der Akt des Vertragsabschlusses selbst schlägt sich deutlich in Präambel und Unterschriften nieder. Erzählendes Beschreiben und Wortlaute verweisen hier auf routinisiertes und ritualisiertes, doch auch situatives Handeln. Während

52 Kirchenbücher aller vier Pfarreien der Stadt existieren seit 1718, vgl. ebenda S. 279.

53 Vgl. zum Folgenden ausführlich INGENDAHL, Witwen, S. 279–283.

54 Vgl. HAGEN/LANZINGER/MAEGRAITH, Verträge, S. 198 f.

55 Vgl. zum Folgenden INGENDAHL, Witwen, S. 258–267.

die Präambel aufführt, welcher Personenkreis an der Entscheidungsfindung zur Eheschließung beteiligt war, dokumentieren die Unterschriften die tatsächliche Anwesenheit beim Abschluss des Verfahrens. Durchgängig dokumentiert wurden die Beratung und Zustimmung der Eltern sowie der nächsten und weiteren Verwandten, eventueller Vögte und Beistände. Doch wurde ihre Bedeutung in diesem Akt durchaus unterschiedlich gewichtet. So stand semantisch manchmal eher der Kreis der Involvierten als Gruppe im Mittelpunkt – etwa mit der Formulierung „mit verhelfen, zuthun und Bewilligung beedseitiger respective Eltern, Befreundten und Anverwandten“⁵⁶. Oder es erschien notwendiger, die reifliche Überlegung zu betonen, die hinter dem Entschluss zur Heirat stand, zum Beispiel: „ist bey obermelter abred ordentlich und mit wohlbedachtem Gemüth (von beederseiths lobl. Freundschaft sowohl Köglischer als Edlischer) [d. s. die Namen der beteiligten Familien, G. I.] concludirt und beschlossen worden.“⁵⁷ Hier war die Mitwirkung der beiderseitigen Verwandten – metaphorisch wie tatsächlich – nur in Klammern vermerkt, das Gewicht lag auf dem wohlgedachten Entschluss. In wieder anderen Versionen stand dagegen die Zustimmung der Verwandtschaft im Mittelpunkt des Textes, zum Beispiel mit der Wendung „daß sich beede Theile mit gutem Rath und Vorwissen beederseitiger Ehrsammer Freundschaft [...] nachfolgender Puncten halber auf das kräftigst und verbindlichste, als solches immer geschehen soll, kann oder mag, miteinander vereinbart, verglichen und verstanden, als ...“⁵⁸.

Mit der stärker obrigkeitlichen Vereinnahmung des Akts im Verlauf des 18. Jahrhunderts veränderte sich die Textgewichtung der Präambel. Der Einfluss der Verwandten wurde semantisch nach und nach abgelöst von einer Formel, die die obrigkeitliche Zustimmung zentral stellte. Am Ende des Jahrhunderts hieß es zumeist nur noch: „Auf anhoffend oberherrlich Gnädige Erlaubnuß wollen [,X' und ‚Z‘] sich miteinander verheuraten und ist dieser vorhabenden Ehe halber folgendes verbindlich verabredet worden.“⁵⁹ Eltern und Verwandte werden in der Präambel nicht mehr extra benannt. Es war nun die städtische Heiratserlaubnis, die in den Vordergrund rückte. Sie war seit 1659 obligatorisch.⁶⁰ Die Verträge hatten sie bislang jedoch stillschweigend voraussetzen können, weil eine Erlaubnis bereits erteilt sein musste, um die güterrechtlichen Vereinbarungen überhaupt in Gang zu setzen.

In den dokumentierten Unterschriften waren Eltern und Verwandtschaft dann aber wieder präsent. Sie bekundeten, nachdem der Vertrag den Anwesenden laut und vollständig vorgelesen worden war,⁶¹ mit ihrem persönlichen Siegel ihre Zustimmung. Diese Siegel, von Frauen wie von Männern, aus dem

56 StARV Bü 1449b, 5.7.1720.

57 StARV Bü 1449b, 9.4.1720.

58 StARV Bü 1499b, 12.9.1740.

59 StARV Bü 1502a, 10.4.1778.

60 Die erforderliche Größe des Vermögens wird 1681 präzisiert, vgl. INGENDAHL, Witwen, S. 270.

61 Vgl. dazu die erzählende Schlussphrase im Heiratsvertrag StARV Bü 1499b, 18.5.1654.

Patriziat oder aus dem Handwerksstand, konnten den originalen Vertrags-exemplaren während des gesamten Jahrhunderts beigefügt sein; in den Waisen-gerichtsprotokollen waren keine Siegel mehr angebracht.

Direkt neben ihren persönlichen Siegeln unterschrieben die Anwesenden mit ihrem Vor- und Nachnamen, manchmal mit dem Zusatz, „Ich, [Name], bekenne wie obsteht“. Als anwesend identifizierbar sind Bräutigam, Braut und deren Väter, manchmal auch deren Mütter, die Kindervögte und hinzugezogenen Beistände auf beiden Seiten. Oft unterschrieben zusätzlich weitere Personen, bei denen ausschließlich der soziale Stand zur Kennzeichnung genügte, während ihre Beziehung zum Brautpaar unerwähnt blieb. Schreibunkundige, im ausgewählten Sample durchweg Frauen, machten in der Regel drei Kreuze, die anschließend von den Beiständen oder dem Schreiber beglaubigt wurden. Handelte es sich bei den überlieferten Exemplaren um Abschriften, schrieb der Kanzleischreiber die Unterschriften oder Kreuze mit ab bzw. er malte sie ab und empfand dabei die Namensplatzierung und das Siegel dem Original so ähnlich wie möglich nach. Beendet wurde das Dokument mit dem amtlichen Kanzleisiegel der ausfertigen Stelle und der beglaubigenden Unterschrift des Schreibers.

Im Zusammenspiel von Formular und Personal ist demnach der Übergang von der gedächtnis- zur schriftbasierten Kommunikation ebenso abzulesen wie sich auch eine Verschiebung der Zuständigkeiten zwischen Staat und Familie niederschlägt. Die einzeln aufgeführten, den Rechtsakt unmittelbar miterlebenden Personen erfuhren sowohl durch ihr teilnehmendes Hören und Sehen von den Vereinbarungen, als auch waren sie körperlich anwesende Zeugen, die durch Siegel und Unterschrift ihr Einverständnis materiell dokumentierten. Das nüchterne und knappe administrative Formular des Waisengerichts machte hingegen die Schriftform des Rechtsakts selbstverständlich. Auch das rote Wachs wurde obsolet, da das Gericht für die Korrektheit bürgte. Als Zeichen für das persönliche Zugewesen eines Menschen genügte die Unterschrift. Während sich das Siegel über seine rote Farbe und das eingravierte Muster noch sinnlich-haptisch eingepägt hatte, teilte die ausgeschriebene Unterschrift nur denjenigen noch etwas mit, die lesen konnten. Auch die Kreuze, mit denen etliche Bräute ihre Zustimmung anzeigten, lassen sich als Zeichen des Übergangs einordnen. Sie anerkannten das Geschriebene als Auskunft gebend und wirkmächtig selbst für diejenigen, die des Schreibens und Lesens unkundig waren.

Stilistisch wiederum gewährte die Formelhaftigkeit der Aussagen die Sicherheit des anerkannten juristischen Ausdrucks. Da die einzelnen Formelsätze aber von den Nutzer/innen ausgewählt wurden, ließen sie genug Raum für das Gemeinte. Reichten die vorhandenen Sätze nicht aus, konnten persönliche Wendungen eingeflochten werden, ohne das Vertragswerk ungültig werden zu lassen.

In ihrer formativen Offenheit und Freiwilligkeit waren Heiratsverträge elastisch genug, um als skriptuales Medium an der Wende zur institutionalisierten Schriftkultur den vielfältigen Anforderungen und Interessen zu genügen. Tradiertes und Neues konnte darin gleichzeitig platziert werden, ohne durch zu große formale Reibungsverluste für die Nutzenden unverständlich zu werden. Deutlich wurde darin familial-verwandtschaftliche Beziehungsbildung praktiziert. Mit dem Beginn des Aktes wurde die neue Ehe in den Kontext verwandtschaftlicher Zugehörigkeit gestellt, die sich in den Formulierungen nuancenreich qualifizierte. In der Präambel wird auch die Verschiebung der gesellschaftlichen Ordnungsparameter deutlich, mit der die Obrigkeit Heiratsverträge zum Instrument städtisch-staatlicher Ordnungsaufgaben machte. Gleichzeitig blieben Familie und Verwandtschaft zentral für den Akt, waren es doch ihre Unterschriften, die das Verfahren auch in den Waisengerichtsprotokollen beschlossen.

Vermögen als verwandtschaftliches Beziehungsmedium

Nahe Verwandte rahmten Eheschließungen und banden sie durch ihr Zutun ins verwandtschaftliche Netzwerk ein. Wie schlug sich ihre Unterstützung außerdem ökonomisch nieder? Welche Zuteilungen waren auf sie gemünzt? Wer wurde explizit bedacht, wessen Ansprüche blieben unerwähnt, wo konnte auf „hiesig-gemeiner Stadt Rechten“⁶² vertraut werden und wer bedurfte der vertraglichen Absicherung?

Dazu gibt die quantitative Auswertung erste Hinweise: Ausdrücklich festgehalten wurden, neben der Dokumentation der vereinbarten Gütergemeinschaft, hauptsächlich die Erbzuteilungen der Kinder vorheriger Ehen und der „Rückfall“ der Herkunftsfamilien.⁶³ Beides verweist darauf, dass bei dieser Auswahl weniger die rechtlich-normativen Rahmungen, als vielmehr die Interessen der unmittelbar Anwesenden im Vordergrund standen.

Nießbrauch – eine enge Verflechtung

Zunächst muss kurz die Ehe- und Erbrechtspraxis in Ravensburg skizziert werden:⁶⁴ Ravensburg als Freie Reichsstadt war, wie auch das angrenzende Württemberg, ein Gebiet mit Realteilung, also der Freiteilbarkeit unter allen Geschwistern (das ebenfalls angrenzende Vorderösterreich war ein Gebiet mit Anerbenrecht). Auf gerechte Teilung zwischen allen Geschwistern, unabhängig vom Geschlecht, wurde peinlich genau geachtet. Der üblicherweise praktizierte

62 Dies eine Schlussformel in Heiratsverträgen, so StARV Bü 1505b, 24.10.1802.

63 In den Zahlen meines Samples ausgedrückt (Mehrfachnennungen möglich): Übergabevereinbarungen gab es in 14 Prozent der 113 Verträge, Vereinbarungen der Gütergemeinschaft in 37 Prozent, Erbzuteilungen für zukünftige Witwer/Witwen in 46/55 Prozent der Verträge, solche für Kinder voriger Ehen in 58 Prozent, „Rückfall“ an die Herkunftsfamilien der Eheleute in 61 Prozent. In Erst-Ehen war der Rückfall sogar in 74 Prozent der Verträge relevant, die übrigen Posten gelangten erst bei Folge-Ehen merklich ins Visier, vgl. INGENDAHL, Witwen, S. 280.

64 Zum Folgenden vgl. ausführlich ebenda S. 174–203.

eheliche Güterstand war die Gütertrennung, Gütergemeinschaft musste extra vereinbart werden. Während der Ehe verfügte der Ehemann allein über das gesamte eheliche Vermögen. Mit dem Tod des Ehemanns galten jedoch für beide Güterstände die gleichen Besitzfortschreibungen: Das gesamte Vermögen aus der Ehe fiel an die Witwe. Ihr Anteil daran ging in ihr Eigentum über, das ihres Ehemanns konnte sie im Nießbrauch bewirtschaften, mit und für ihre Kinder, die den Besitz später erben würden. Für Witwer galt das Gleiche.

Mit dem Tod einer der beiden Eheleute geriet der Besitz über den Nießbrauch damit in einen zeitlich unabsehbaren Zustand des ‚sowohl als auch‘. Dieser wurde von allen Beteiligten als außerordentlich instabil wahrgenommen, denn ausnahmslos alle verwitweten Mütter und Väter, die einen Vertrag abschlossen, beschrieben und bezifferten ausführlich und in exakten Benennungen und Bezifferungen das ‚Muttergut‘ oder ‚Vatergut‘ der Halbweisen.⁶⁵ Als Nießbrauch war dieses Kindererbe eine ökonomisch essenzielle wie existenzielle Zwischennutzung, statuarisch wie gewohnheitlich fest verankert. Seit den ersten städtischen Erbrechtsstatuten im 16. Jahrhundert waren ‚zway versipte Freunde‘⁶⁶ mit der Nießbrauchkontrolle verwitweter Frauen (und ihrer eventuellen nächsten Ehemänner) betraut. Bis zum 18. Jahrhundert waren aus den verwandtschaftlich definierten ‚versipten Freunden‘ obrigkeitlich-juristisch definierte ‚Vögte‘ geworden. Sie wurden vom Waisengericht kontrolliert, das ihre Besitzverwaltung über eine jährliche Rechnungslegung beaufsichtigte. Ab 1740 kontrollierten Vögte auch das wirtschaftliche Gebaren der verwitweten Väter. ‚Wer zur zweiten Ehe schreitet‘, hieß es nun summarisch, musste vorher dem Waisengericht zwei Vögte für die Kinder angeben, sonst verweigerte der Rat die Heiratsurlaubnis.⁶⁷

Der Nießbrauch stellt als dauerhaft ökonomisch brisante Beziehung ein noch zu entdeckendes, lohnenswertes Feld der historischen Wirtschaftsanthropologie dar.⁶⁸ Die unter frühneuzeitlicher Verwandtschaft so wirkmächtigen Konkurrenzachsen treten hier deutlich zutage. Sie wurden kulturell flankiert mit tradiertem Misstrauen gegenüber Stiefverhältnissen ebenso wie über sich wandelnde geschlechtsspezifisch konnotierte Vertrauensvorschüsse.⁶⁹

Nießbrauchvereinbarungen in Heiratsverträgen sicherten hier also in deutlicher Affirmation ein bereits schriftlich streng kontrolliertes Vorgehen ab, das mit der Eheschließung durch neu Hinzukommende erneut instabil wurde. Statt Platz und Gebühren durch einen Verweis auf das Waisengerichtsproto-

65 Vgl. INGENDAHL, Witwen, S. 282 f. sowie die dort im Anhang tabellarisch zusammengefassten Heiratsverträge S. 334–353.

66 StARV 378a/3, Artikel 1, fol. 2.

67 Zu Nießbrauch und Verwaltung vgl. ausführlich INGENDAHL, Witwen, S. 205 f. und 295–316.

68 Guten Ertrag versprechen die empirischen Beobachtungen in den Beiträgen des gemeinschaftlichen Bandes von LANZINGER et al., Aushandeln von Ehe.

69 Vgl. INGENDAHL, Witwen, S. 295–320; zum Stiefverhältnis vgl. auch Tim STRETTON, Women Waging Law in Elisabethian England, Cambridge 1998, S. 101–128 und Stephen COLLINS, British Stepfamily Relationships 1500–1800. In: Journal for Family History 16 (1991), 4, S. 331–344.

koll zu sparen, wurden die Erbzuteilungen der Kinder ein weiteres Mal ausdrücklich und konkret benannt und gelistet. Diese wiederholte Angabe der Besitz- und Eigentumsverhältnisse richtete sich an die Anwesenden. Über das Verlesen und schriftliche zur Kenntnisnehmen wurden sie zu verantwortlichen Ansprechpersonen, die sich in einem offiziellen Rahmen begegneten und ihre jeweiligen Zugriffs- wie Verhandlungspositionen klärten. Gleichzeitig traten sie über die ökonomische Verpflichtung in eine direkte Beziehung ein, die sie über einen meist unbestimmten Zeitraum im beiderseitigen Einvernehmen zu gestalten hatten. Als Basis diente die genaue Kenntnisgabe der Besitz- und Eigentumsverhältnisse in ihrer gegenseitigen Verflochtenheit.

Rückfall – ein ökonomisch unterstützter Wunsch nach Wohlverhalten

Noch häufiger als zugunsten der Kinder voriger Ehen wurden Heiratsverträge jedoch zugunsten der nahen Blutsverwandten aus den Herkunftsfamilien verwendet, denen als „Rückfall“ ein Teil aus dem zukünftigen Erbe zugesprochen wurde.⁷⁰ Dieser Befund zeigt sich im gesamten Untersuchungszeitraum gleich, ungeachtet des vereinbarten Güterstands.⁷¹ Dieser „Rückfall“ war weder einer antizipierten ökonomischen Instabilität geschuldet, noch war er rechtlich-normativ vorgegeben. Im Gegenteil waren die Blutsverwandten – es handelte sich meist um Eltern und Geschwister von Braut und Bräutigam – per Gesetz eindeutig vom Erbe ausgeschlossen. Ein städtisches Erbstatut hatte zu Beginn des 16. Jahrhunderts – zunächst noch ausschließlich im Fall einer vereinbarten Gütergemeinschaft – die kinderlosen Eheleute zu Universalerb/innen erklärt. Dort hieß es streng geschlechtsneutral:

„Wo ein Ehemann, Und ein Ehefraw, sich zusammen ehelich verheurathen, und Leib an Leib, Haab und guet, an Haab und guet, [...] sich zusammen vermüschten und Ihr eines vor dem anderen, ohn dass er demselben, andern einich Eheleiblich Kind, auß Ihnen Beidn gebohren, [...] mit Todt abgeht, so soll als dann dasjenig, so under Ihnen im Leben bleibt alles ihrer beider Haab und guet [...] haben, damit zue thun und zue laßen, wie mit seiner oder Ihr aigen [...] Haab und guet, sonst unverhindert menigliches.“⁷²

„Dasjenig“, das in der Ehe überlebte, sollte das alleinige Universalerbrecht am Heiratsgut der verstorbenen Person erhalten, wenn, wie es das Rechtssprich-

70 Zur Verbreitung des „Rückfalls“ als des Verwandtenerbrechts vgl. ARNOLD, Erbrecht, S. 29–31; zum Verwandtenerbrecht allgemein ERNST HOLTHÖFER, Fortschritte in der Erbrechtsgesetzgebung seit der französischen Revolution. In: HEINZ MOHNHAUPT (Hg.), Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Politische Implikationen und Perspektiven, Frankfurt a. M. 1987, S. 121–171 und DERS., Die Sozialisierung des Verwandtenerbrechts. Vergleichende Gesetzgebungsgeschichte von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart. In: LANZINGER/SAURER (Hg.), Politiken, S. 171–199.

71 Die Ravensburger vermischten hier die Prinzipien zweier Güterstände, obwohl bevorzugt der Güterstand der Gütertrennung das Denken in Verwandtschaftslinien absicherte, während die Gütergemeinschaft die Institution der Ehe stützte, vgl. LANZINGER/MAEGRAITH, Konkurrenz, S. 29.

72 StARV Bü 378a/3, fol. 3.

wort „Leib an Leib“⁷³ anzeigte, zuvor eine allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden war.

Diese Bestimmung wurde von der städtischen Gerichtsbarkeit im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts auch in Rechtsstreitigkeiten mehrmals ausdrücklich gegen Erbforderungen der Blutsverwandten bestätigt. Das Alleinerbrecht hatte sich in der Zwischenzeit auch auf den Stand der Gütertrennung ausgedehnt und galt als Intestaterbrecht, wie Kommentare belegen, die nachträglich den Statuten hinzugefügt worden waren.⁷⁴ Es brauchte nicht in „Heyraths-pacta“ oder anderen notariellen Schriftstücken vereinbart zu werden, sondern galt automatisch bei Kinderlosigkeit, wenn nichts anderes vereinbart worden war.

Und doch setzte es sich nicht flächendeckend durch. Wie die Heiratsverträge eindrücklich belegen, blieben die Blutsverwandten in Ravensburg weder bei Gütertrennung noch bei Gütergemeinschaft unberücksichtigt. Das städtisch gesetzte Recht ging hier offensichtlich nicht mit den praktizierten Gewohnheiten konform. Stattdessen nahmen vorausschauende Eheleute bis zum Ende des Jahrhunderts den Rückfall mit in ihren Heiratsvertrag auf und banden so die nahen Verwandten aktiv in ihr familiales Allianzgefüge ein. Was diesen Befund zusätzlich erhärtet: Im schriftlichen Vertragsaufbau hätte es sich durchaus angeboten, parallel zu den Verwandten auch Erbanteile für zukünftige Witwen und Witwer zu benennen. Deren zukünftiger Besitz wurde jedoch sehr viel seltener ausformuliert. In Zahlen ausgedrückt: In den Verträgen der Erst-Ehen, in denen die Blutsverwandten zu 74 Prozent bedacht waren, antizipierten nur 26 Prozent der Brautleute ihre eigene zukünftige Witwen- und Witwerschaft. In Zweit- und weiteren Ehen waren diese zukünftigen Erbanteile häufiger mit eingeplant. Mochte Witwenschaft auch über die frühneuzeitlich wirksame Diskursformation der „armen Witwe“ hochgradig prekär antizipiert sein,⁷⁵ so bot sie in Erst-Ehen nur selten Anlass, hier bereits zu Beginn einer Ehe für schriftlich explizite Sicherheit zu sorgen. Stattdessen waren es die Beziehungen zu den beiderseitigen Eltern und Geschwistern, die es zu stabilisieren galt. Der dahinterliegende Allianzgedanke schlägt sich semantisch deutlich nieder, wie die folgende Formulierung im entsprechenden Artikel zeigt:

„Ergebe sich aber, dass ein Ehe teil vor dem andern ohne [...] einen lebendigen Leibserben zurückzulassen, das Zeitliche segnen sollte, so soll [...] der nächsten Freundschaft jeweils XX fl. als ein wahrer Rückfall hinausbezahlt werden.“⁷⁶

73 Mit dieser Rechtsmetapher wird die „genossenschaftliche Beteiligung der Ehegatten an dem zu einer Masse verschmolzenen, beiderseitigen Vermögen“ angezeigt: Marianne WEBER, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Eine Einführung, Tübingen 1907 (unveränd. Nachdruck Aalen 1989), S. 227.

74 Vgl. INGENDAHL, Witwen, S. 188 f.

75 Vgl. Gesa INGENDAHL, Elend und Wollust. Witwenschaft in kulturellen Bildern der Frühen Neuzeit. In: Martina SCHATTKOWSKY (Hg.), Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 6), Leipzig 2003, S. 265–280.

76 StARV Bü 1504, 7.4.1795; vgl. zum Folgenden auch INGENDAHL, Witwen, S. 289–295.

Das „jeweils“ bedachte hier summarisch beide Herkunftsfamilien gemeinsam. Es band damit die beteiligten Familien sozusagen auf Augenhöhe aneinander und machte die gleichgewichtige *alliance structure*⁷⁷ des Gesamtgefüges präsent, die schon David Sabean herausgearbeitet hatte.

Wie zentral der Rückfall als ein Medium familial-verwandtschaftlicher Beziehungsbildung angesehen wurde, sei hier zusätzlich *ex negativo* mit der Präambel eines „Heuraths- und Vermächtnus-Brieffs“ aus dem Jahr 1719/20 unterfüttert. Der Vertragsabschluss von Christian Schneider, Spitalkellermeister und seiner Ehefrau Catharina Trunckin hatte unerwartet für verwandtschaftliche Turbulenzen gesorgt:⁷⁸

„Khundt undt zue wissen Seye hiermit, Demnach Meine beede gebrüder [...] wider die mit Meiner Haus-Frauen [...] gehabte Heyraths-Verabrädung, obwohlen der letztere [d. i. der eine Bruder, G. I.] Persönlich zue gegen gewesen, undt nebst denen Herren Beyständen, befreyndten undt verwandten, zue allem glückh gewinschet, undt nichts entgegen gesetzt; iedoch nach der handt, Und zwar gleich ahn meinem Hochzeitlichen Ehrenfest der erstere [d. i. der andere Bruder, G. I.] mich in Meinem haus überloffen, geschändet, geschmähet, und hernach beedte darauff bey Einem Hochlöbl[ichen] Magistrat wider mich clagden geführt, daß also die verabrädete Heyrathspacta bißhero in das stockhen gerathen und nit in den Standt khommen.“

Bei den mündlichen Ehevereinbarungen war einer der Brüder des Bräutigams also selbst zugegen gewesen. Seine Anwesenheit ebenso wie seine ausgesprochenen Glückwünsche waren von den Beteiligten als Zustimmung gedeutet worden. Kurz danach nahm jedoch ein anderer Bruder diese familial und nicht persönlich gedeutete Zustimmung durch ehrverletzende Schmähungen in der Öffentlichkeit wieder zurück. Ein offensichtlich schwelender Streit unter den Beteiligten brach aus, der die Routine durchbrach und eine Fixierung der „Heyrathspacta“ vorerst unmöglich machte.

Verwandtschaft und Obrigkeit, so erzählt es die Präambel weiter, schalteten sich ein, um die Angelegenheit mit einem „gütlichen Vergleich“ zu regeln. Als Resultat dokumentierte dann der abschließend gültige „Heyrats- und Vermächtnusbrieff“ den völligen Bruch mit den Brüdern. Denn der Bräutigam machte darin seine Braut zur Universalerbin seines Vermögens und schloss seine Brüder von der Erbfolge aus. „Zue abschneydung aller kinftig besorgenden weitherung“ sollte damit jeglicher zukünftige „anspruch und irrung vorgemeldet meiner brüderen“ endgültig abgewehrt werden. Wie die fehlenden Unterschriften belegen, war bei dieser notariellen Erklärung keiner der Brüder mehr zugegen. Statt ihrer unterschrieben drei männliche Zeugen, deren Beziehung zu Bräutigam oder Braut nicht ersichtlich wird.

77 SABEAN, Property, S. 204.

78 StARV Bü 1499b, 8.7.1719/19.2.1720; hierbei handelt es sich strenggenommen nicht um einen zweiseitigen Vertrag zwischen den Eheleuten, sondern um die einseitige Willenserklärung des Bräutigams – „habe meinen freyen [...] willen hirmit erklären [...] wollen.“ Sie wurde in der Kanzlei dennoch als „so rubricirt Heuraths- und Vermächtnuß brieff“ eingeordnet und danach unter der Rubrik Heiratsverträge zu den Akten genommen.

Die Präambel dokumentierte und speicherte den Hergang eines offensichtlich höchst unüblichen und deshalb bemerkenswerten Verfahrens: Situativ und vorher so nicht geplant wurde die nahe Verwandtschaft vom zukünftigen Erbe ausgeschlossen, weil sie, entgegen der Erwartungen, nicht bereit war, die neue Ehe zu stützen und solidarisch zu integrieren. Das städtische Universalerbrecht stand also in dieser Zeit noch quer zur gängigen Praxis des ökonomisch unterstützten Wohlverhaltens. Es konnte nur negativ, im Ausschlussverfahren eingesetzt werden, wenn Verwandtschaft sich ‚unerhört‘ verhielt.

Und doch veränderte sich etwas im Lauf des 18. Jahrhunderts. Zunehmend wurde die so wichtige prospektive Zuteilung nicht mehr real als eine konkrete materielle Ressource wahrgenommen, sondern sie erfüllte hauptsächlich symbolische Funktionen. Dies wird evident, wenn man sich die tatsächlichen zgedachten Summen näher anschaut, die sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts deutlich wandelten. Immer öfter war die Gleichwertigkeit der Summen wichtiger als die Größe des jeweiligen Heiratsguts – und ihre gerundet dokumentierten Beträge lassen darauf schließen, dass es sich um pauschale Einheitsbeträge ohne unmittelbaren Bezug zum materiell konkreten Vermögen handelte. Einige Beispiele⁷⁹ mögen dies verdeutlichen: In einem Vertrag waren jeweils 50 Gulden an die Blutsverwandtschaft zu zahlen. Das eingebrachte Gut bestand von Seiten des Bräutigams aus 175 Gulden Kapital, von Seiten der Braut lediglich aus einer Aussteuer. Eine andere Vereinbarung sicherte den beiderseitigen Verwandten eine Summe von je 75 Gulden zu, obwohl der Bräutigam hauptsächlich Naturalien, die Braut ein komplettes Landgut mit in die Ehe brachte. Und die verwitwete, aber kinderlose Johanna Keckeisen und ihr lediger Bräutigam Benedikt Aicham änderten noch „nach Verlesung des Vertrages,“ so die beigefügte Notiz, die Zuteilungen an ihre Verwandtschaften auf „gleichgestellte“ 600 Gulden, nachdem ursprünglich die Brautpartei 1 200 Gulden, die andere Seite jedoch nur 600 Gulden hatte zurückerhalten sollen.

Zudem wurden die Vermögenswerte selbst im Lauf der Zeit geringer und umfassten schließlich nicht mehr die ursprünglich übliche Hälfte, sondern nur noch ein Drittel, ein Fünftel oder noch weniger des eingebrachten Heiratsguts. Ihre vermerkten Pauschalsummen von jeweils 50, 100, 200 oder 300 Gulden betonten so hauptsächlich das Bestreben, die Verwandtschaft „gleichgestellt“ zu würdigen. War der ursprünglich übliche Anteil noch so hoch gewesen, dass er durchaus die Existenz des Haushalts hatte gefährden können, bekamen die Summen nun symbolischen Charakter. Zwar war also die Aussicht auf eine Erbschaft durchaus weiterhin ein wichtiger materieller „Kitt“, über den die neugegründete Ehe mit ihren Herkunftsfamilien verbunden blieb. Man war, wie es Daniel Schläppi pointiert hatte, „noch nicht quitt“, sondern fundierte Kontakt und Zusammengehörigkeit zu allen direkt Beteiligten mithilfe einer

79 Vgl. INGENDAHL, Witwen, S. 292.

deutlich als gleichgewichtig ausgestalteten prospektiven Transferbeziehung. Jedoch sollte diese im Lauf des Jahrhunderts für die Wirtschaftlichkeit des Haushalts nicht mehr bedrohlich werden, weshalb der Einsatz gesenkt wurde.

Wie stark nichtsdestotrotz der Allianzgedanke wirksam blieb, kann abschließend über einen Streitfall zusammengefasst werden, in dessen Verlauf die Ehefrau schließlich den Rückfall an ihren Vater zurücknahm und stattdessen alles ihrem Ehemann vermachte: Magdalena Bellmännin klagte in ihrem Testament 1796 ihren Vater an, er habe sie damals bei den Verhandlungen zum Heiratsvertrag „genöthet und gezwungen“⁸⁰, ihm einen Rückfall zuzugestehen. Da er jedoch, wie sie weiter ausführte, „seine vatterliche Liebe und Treue gegen mich ganz beyseiten gesezet, mich nach dem seeligen ableben meiner Mutter mir selbst überlassen, nicht hellerwerths von dem Antheil, den er von dem schönen Vermögen bekommen, zu meiner Versorgung verwandt“ hatte, deshalb hob sie am Ende ihres Lebens testamentarisch die ursprüngliche Vereinbarung auf und vermachte alles ihrem Ehemann. Der Ehemann war ihr, anders als der Vater, „mit aller erforderlichen Liebe und Treue begegnet“ und hatte ihr auch in ihrer langjährigen Krankheit „an Pflug und Warth nichts abgehen lassen“. Über die umgewidmete Summe wollte sie ihm ausdrücklich „vor alles Gute, so er mir erwiesen, herzlichen Dank erstatten und allen göttlichen Seegen anwünschen“.

Der Vater hatte also bei den hochzeitlichen Vereinbarungen seine Tochter noch dahin drängen können, einem „Rückfall“ zuzustimmen. Doch später sah sie sich nicht mehr verpflichtet, eine materielle Vereinbarung zugunsten des Vaters aufrechtzuerhalten, hatte dieser sich doch in keiner Weise so verhalten, wie sie dies erwartet hatte. Weder hatte er sie materiell unterstützt, noch hatte er sie emotional begleitet. Damit hatte er in ihren Augen wesentliche Übereinkünfte des verwandtschaftlichen Netzes missachtet. Dieses Netz war auch zwischen Eltern und Kindern aus den Maschen von „Emotionen und materiellen Interessen“⁸¹ geknüpft und beruhte auf einem beiderseitigen Interessenausgleich. Dass ihr Testament gerichtlich Bestand hatte, ist anzunehmen, war es doch in der städtischen Kanzlei verwahrt und daher auch gegengelesen worden.⁸²

Fazit: Verträgliche Allianzen

„Vertrag kommt von vertragen“ – in der vorgestellten Untersuchung zum ökonomischen Beziehungshandeln im verwandtschaftlichen Gefüge wurde nachvollzogen, wie frühneuzeitliche Heiratsverträge dazu beitragen, Verwandtschaft

80 StARV Bü 1513a, Testament 21.9.1796.

81 Hans MEDICK/David W. SABEAN (Hg.), Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, Göttingen 1984.

82 Gertrude Langer-Ostrawsky berichtet dazu aus ihrem Untersuchungsgebiet, dass entsprechende Vereinbarungen im Heiratsvertrag bereits vorbehaltlich mit Verweis auf mögliche spätere Änderungen formuliert wurden, vgl. Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: LANZINGER et al., Aushandeln von Ehe, S. 27–120, hier S. 70.

als eine aktive Beziehungskategorie zu gestalten. Zwei Familienparteien nutzten darin die „zeitliche Vermittlerqualität von Eigentum“, um über zeitlich gestreckte Ressourcennutzungen und in Aussicht gestellte Transferleistungen Verbindlichkeit und Kooperation unter den Beteiligten herzustellen und zu stärken.

Dieses im Heiratsvertrag dokumentierte soziale Tun lässt sich als eine Praktik des Versprechens zusammenfassen. Sie gründete im materiell-körperlich erlebten Vertragsabschluss. Mit dem gewählten Zeitpunkt der Übereinkünfte, nämlich am Beginn einer Ehe, und mit einem Format, das allseitige Anwesenheit und Einvernehmen voraussetzte, wurde ein spezifischer Vertrauens- und Kontrollraum errichtet. Diese praxeologische Lesart der überlieferten Verträge lässt das juristisch legitimierte Formular und die aufgebrauchten roten Siegel in ihrer Materialität ebenso hervortreten wie die innewohnende Körperlichkeit der (ab-)gemalten Unterschriften oder der ausgehandelten inhaltlichen Auswahl und semantischen Hervorhebungen. Sie richtet die Aufmerksamkeit auf den Herstellungs- wie auf den Aufbewahrungsort sowie die dabei Anwesenden wie Abwesenden und verknüpft dies mit dem praktischen Gebrauch der Verträge im städtischen Ordnungsgefüge.

Die solcherart akzentuierte Gesamtheit des „Vorfindlichen“ vertraglicher Praxis führt mich zu folgendem Ergebnis: Die Inhalte des Zukünftigen waren gemünzt auf die gegenwärtig Anwesenden. Denn dokumentiert wurden hauptsächlich die Erberwartungen des anwesenden verwandtschaftlichen Umfelds des Ehepaars, das heißt der Kinder aus voriger Ehe sowie Eltern und Geschwister ihrer Herkunftsfamilien. Dieser Personenkreis war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses körperlich anwesend involviert und machte zusätzlich mit seinen Unterschriften und Siegel zukünftige Besitzansprüche gegenständlich greifbar. Die Ansprüche zukünftig noch zu erwartender weiterer Kinder oder eine zukünftige Witwenschaft blieben dagegen unbenannt. Als Leerstellen des Unvereinbarten unterstrichen sie damit nicht nur die Bedeutung des Vereinbarten, sondern indirekt auch die Gewichtigkeit des gegenwärtigen Personenkreises vor dem ‚virtuellen‘ der Zukunft.

Der häufig verschriftete Nießbrauch des Kindererbes setzte die Beteiligten im Moment der Verlesung über den ökonomischen Rahmen eines deutlich als instabil gekennzeichneten Mehrfachanspruchs in Kenntnis. In affirmativer Wiederholung von Statut, Gewohnheit und gerichtlich beaufsichtigter Kindervogtei verpflichtete das Gehörte das anwesende Ehepaar – namentlich den Ehemann – zum sorgsamem Umgang mit dem Eigentum der (Stief-)Kinder. Es verpflichtete gleichzeitig die verwandten Kindervögte zu aufmerksamer Begleitung und maßvoller Kontrolle. Dieses Vorgehen, das Verlesen wie das Hören im Beieinandersein, band die darüber Angesprochenen in eine eng und einvernehmlich zu gestaltende Verantwortung ein.

Der ebenfalls häufig verschriftete „Rückfall“ war dagegen weniger von ökonomischer Instabilität motiviert als vielmehr von sozialer. Hier waren im

Vorfeld Forderungen erhoben oder Angebote gemacht worden. Die Beteiligten hatten um Gleichrangigkeit gerungen und diese in Zahlen und Werte transferiert. Es galt für die Eheleute, auf einen Anteil des ihnen Zustehenden zugunsten der Eltern und Geschwister zu verzichten, um sie zu einem unterstützenden Verhalten zu ermuntern.

All diese einzelnen Handlungen riefen eine auf Gegenseitigkeit ausgerichtete Allianz von Personen auf, die sich für einen zukünftig unbestimmten Zeitraum gegenseitig verpflichteten. Es war also letztlich gerade diese Unwägbarkeit der Versprechen, die ihre Beziehungen aktivierte: eine Unwägbarkeit, die sich stabilisierte durch die performativen wie materiellen Attribute der Sicherung und Vertrauensbildung gesprächsweiser Aushandlungen, rechtlicher Rahmen und ökonomisch reziprok verstandener Transfers. Oder, im Paradox der Zeitlichkeit gefasst: Mithilfe verschrifteter zukünftiger Konkurrenz rief die Praktik des Versprechens die gegenwärtige verwandtschaftliche Allianz auf, befestigte und bestätigte sie – und ließ Platz für improvisierte situationsadäquate Erfordernisse. Verwandtschaft wurde so als eine kooperative, eine ‚verträgliche‘ lebendige Beziehung aktiviert.

Gesa Ingendahl, *Alleanze "contrattabili"*. Rapporti di parentela nei contratti matrimoniali della libera città imperiale di Ravensburg

Le parentele nell'età moderna si collocavano, attraverso il matrimonio e l'eredità, in una rete di categorie economiche e giuridiche. I beni economici diventavano così strumento di una strategia relazionale del *doing kinship* ("fare parentela") su base economica. Nei contratti di matrimonio vennero fissate le relative pratiche. In quest'occasione le due parti familiari contrattavano per iscritto l'utilizzo delle risorse in un certo arco temporale nonché le future prestazioni per persone definite a livello parentale. Nell'attiva progettazione di questa *alliance structure* (Medick/Sabean 1990) si rende visibile, in un contesto situazionale, la creazione di una relazione di cooperazione e interazione sociale, fondata su durevoli obblighi economici reciproci.

All'interno e attraverso i contratti matrimoniali, questa la tesi, veniva riprodotto e progettato uno spazio sociale caratterizzato dal consapevole equilibrio tra attuali e reciproci obblighi.

L'atto documentato nel contratto di matrimonio può essere interpretato come la pratica di un giuramento, fondata sulla stipulazione di un contratto vissuto come esperienza materiale e corporea: il rituale tramandato a formule, lo stile giuridico, l'applicazione dei sigilli rossi come pure delle firme, la manifesta incompletezza di alcuni contenuti, le enfasi di certe sottolineature, l'enumerazione e l'indicazione, a volte dettagliata a volte sommaria, di taluni beni, l'accento posto su alcuni contenuti attraverso una selezione esplicitamente

riconoscibile come pure il luogo fisico di produzione e di custodia dell'atto, i presenti fisicamente e gli assenti e non da ultimo il valore di pratica giuridica accettata dagli ordinamenti cittadini. In breve, la presenza di tutti questi elementi della prassi contrattuale tradizionale porta alla seguente conclusione: a essere documentate erano principalmente le aspettative ereditarie dei familiari della coppia, cioè i figli di precedenti matrimoni nonché i genitori e i fratelli delle loro famiglie di origine.

Le potenziali situazioni di vedovanza dei coniugi rimanevano escluse. L'usufrutto sull'eredità dei bambini, spesso indicato quantitativamente per iscritto, informava dettagliatamente tutti gli interessati riguardo al contesto di plurime rivendicazioni, caratterizzato da una evidente instabilità. Nella puntuale ripetizione di statuto, consuetudine e delle garanzie legali a tutela dei bambini, ciò che veniva letto e ascoltato impegnava la coppia presente (in particolare il marito) a curare scrupolosamente il patrimonio dei figli(astrì). Allo stesso tempo, impegnava gli altri parenti tutori dei bambini a un attento accompagnamento e a un vigile controllo. Questa precisa e dettagliata conoscenza delle condizioni di possesso e godimento del patrimonio legava tutti gli interessati in un patto di responsabilità da gestire in stretta e concorde intesa. Il ritorno dei diritti successori delle famiglie d'origine (*Rückfall*) nel caso di matrimoni senza figli, anch'esso frequentemente richiamato per iscritto, era invece opposto alla legge. I coniugi rinunciavano al proprio (legittimo) diritto alla successione universale, venendo incontro invece esplicitamente alle aspettative ereditarie di genitori e fratelli; in cambio ottenevano la prospettiva di una struttura relazionale favorevole a un nuovo matrimonio.

In questo modo i contratti di matrimonio strutturavano accordi per un'alleanza attuale, in cui le persone presenti si impegnavano reciprocamente per un periodo di tempo indefinito. Essi utilizzavano elementi, sia performativi che materiali, capaci di generare sicurezza e fiducia, che diventavano visibili nelle negoziazioni dirette, nella cornice giuridica e nei trasferimenti economici reciprocamente concordati. Oppure, inteso nel paradosso della temporalità: con l'aiuto di una potenziale competizione futura, la pratica del giuramento richiamava l'attuale alleanza parentale, rafforzandola e confermandola, lasciando tuttavia spazio a esigenze impreviste che nascessero da nuove situazioni. La parentela veniva quindi attivata come una relazione cooperativa, "contrattabile", vitale.